



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	-------------------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Finanzabteilung					

TOP: Erlass des 3. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die im Sachverhalt beschriebene Ergänzung der Satzung mit § 10a als 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wie in Vorlage VII/875 dargestellt, ist eine separate Regenwassergebühr zwingend einzuführen. Für die Gebührenkalkulation ist eine entsprechende Flächenerfassung erforderlich. Dazu werden die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen im Wege einer Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die bislang in § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung geregelte Mitwirkungspflicht durch Einführung des § 10a zu präzisieren. Durch die Option in § 10a Abs.2 wird die Stadt weiterhin ermächtigt bei Verweigerung der Mitwirkung die benötigten Angaben zu schätzen. Der Text entspricht der aktuellen Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom XX.XX.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 24. November 1998 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Schmallenberg in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg in ihrer Sitzung am XX.XX.2008 folgenden 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 10a

Mitwirkungspflicht zur Einführung der getrennten Regenwassergebühr.

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Schmallenberg auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan die bebauten und/oder abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt Schmallenberg innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.